

Kantonsbehörden

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **7 (1863)**

Heft 4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vom 29. Mai 1801 eine Notabelnversammlung ein, zu welcher aus dem Kanton Säntis (nun Appenzell genannt) Rütli von Wyl, Meßmer von Rheineck und Manser von Appenzell gehörten. Die von ihnen entworfene und später in Kraft getretene Verfassung führte unter den 27 Mitgliedern des ersten konstitutionellen Senates aus dem in Appenzell umgetauften Kanton Säntis Kommandant Meßmer von Rheineck und Mittelholzer von Appenzell auf. Die verfassungsmäßige Tagsatzung kam nicht zusammen.

B. Kantonsbehörden.

a. Kantonsstatthalter.

1) Johann Kaspar Bolt von Alt=St.=Johann, ein Mann, der Einsicht mit Energie in sich vereinigte und für die neue Regierungsform sehr eingenommen war, ohne jedoch für das Elend in ihrem Gefolge blind zu sein. Die Ereignisse vom 28. Oktober 1801 bewogen ihn zur Resignation. 2) Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, ein ebenfalls tüchtiger Mann, trat nun an die Stelle Bolt's und bekleidete sie bis ans Ende der Helvetik.

b. Die Verwaltungskammer des Kantons.

1) Johs. Künzli von Gofau. 2) J. J. Walder von St. Gallen. 3) Dr. Rep. Hautli von Appenzell. 4) Johs. Lendenmann von Trogen. 5) Altlandammann Wirth von Vichtensteig. *)

Diesen folgten:

1) J. J. Meßmer von Rheineck. 2) Johs. Lendenmann von Trogen. 3) Joh. Georg Heer von Rodmonten. 4) Dr. Bischofberger von Appenzell. 5) Julius Hieronymus Zollikofer von St. Gallen.

*) Der Kürze wegen lassen wir hier die Suppleanten weg und ebenso die spätern Veränderungen im Personal der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts.

c. Das Kantonsgericht.

1) Johs. Grob von Wattwyl. 2) Karl Heinrich Gschwend von Altstätten. 3) Jos. Anton Dudli von Schwarzenbach. 4) Johs. Walser von Wald. 5) K. Fr. Bischoffberger von Appenzell. 6) Johs. Fisch von Herisau. 7) Karl Häfelin von Oberbüren. 8) David Kunkler von St. Gallen. 9) Rudolf Müller von Wyl. 10) Johs. Eisenhut von Gais. 11) Fridolin Bräger von Hemberg. 12) J. J. Riz von Hemberg. 13) Joseph A. Müller von St. Georgen.

Im Jänner 1800 kamen neu hinzu:

1) Kantonsgerichtschreiber Stäger von Richtensteig. 2) Statthalter Neuthy von Wyl. 3) Statthalter Spieß von Teufen. Dagegen traten theils bei der Vornahme der Wahl, theils im Laufe des Jahres aus: Johs. Grob von Wattwyl, Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, Joseph Anton Dudli von Schwarzenbach und Fridolin Bräger von Hemberg.

C. Distriktsbehörden.

a. Distrikt Herisau.

Unterstatthalter: 1) Br. Konrad Meier. 2) J. Georg Merz. 3) Althauptmann Weiler, alle 3 von Herisau. *)

Distriktsgerichtspräsident: Johs. Scheuß von Herisau.

b. Distrikt Teufen.

Unterstatthalter: 1) J. Ulrich Spieß von Teufen. **)

*) Alle in der Reihenfolge, wie sie der Zeit nach auf einander folgten.

**) Revolutionsfreunde aus den Gemeinden Herisau, Waldstatt und Schwellbrunn hielten am 6. August 1798 eine Versammlung und diese sandte zwei Deputirte nach Aarau ab, um dort nicht nur die alte Regierung zu verklagen, sondern sich auch zu beschweren, daß zwei Mitglieder derselben, Statthalter Spieß und Statthalter Tobler, in das neue Beamtenpersonal aufgenommen worden seien, während die Urversammlungen sie doch nicht in das Wahlkorps gewählt hätten. Aber in den